

DAVID JACOB

# Minderheitenrecht in der Türkei

*Jus Internationale et Europaeum*

127

---

**Mohr Siebeck**

# Jus Internationale et Europaeum

herausgegeben von  
Thilo Marauhn und Christian Walter

127





David Jacob

# Minderheitenrecht in der Türkei

Recht auf eigene Existenz,  
Religion und Sprache nichtnationaler  
Gemeinschaften in der türkischen Verfassung  
und im Lausanner Vertrag

Mohr Siebeck

*David Jacob*, geboren 1976; Studium der Rechtswissenschaft in Heidelberg, Mannheim und Barcelona; Promotion (Köln); seit 2006 als Rechtsanwalt tätig.

ISBN 978-3-16-154132-2 eISBN 978-3-16-154133-9  
ISSN 1861-1893 (Jus Internationale et Europaeum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2017 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

*Meinem Vater*



## Vorwort

Dieses Buch ist als Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde einer Hohen Rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Universität zu Köln im Februar 2015 angenommen worden. Anstoß für diese Arbeit war die Frage, ob auch das Recht Ursache für Flucht und Auswanderung der Nichtmuslime aus der Türkei sein kann. Über die Entwicklung des Anteils der Nichtmuslime an der Gesamtbevölkerung in der Türkei bzw. im Osmanischen Reich in den letzten 200 Jahren stolpert jeder, auch nicht interessierte Leser. Tessa Hofmann beziffert diesen mit 68% in den 1820'er Jahren (s. Geleitwort). Heute geht man von maximal 20.000 Aramäern, 100.000 Armeniern, 3.000 Griechen, 25.000 Juden sowie 2.000 Yeziden aus, insgesamt also 150.000 Nichtmuslime bei einer Gesamtbevölkerung von etwa 75 Millionen im Jahre 2013. In knapp 200 Jahren ist also der Anteil der Nichtmuslime von 68% auf 0,2% der Gesamtbevölkerung gesunken. Dass Ursache hierfür nicht die unterschiedlichen Geburtenraten sein können, liegt auf der Hand, zumal bekannt ist, dass die Nichtmuslime in diesem Zeitraum Opfer von Völkermorden und Pogromen waren. Dass aber die Verfassung als Grundlage für diese Ungleichbehandlung und das fast völlige Verschwinden der Minderheiten in der Türkei dient, ist eine der entscheidenden Erkenntnisse dieser Arbeit.

Die beiden verfassungsgemäßen Grundsätze der Republik, der Nationalismus und der Laizismus, haben sich im Laufe der Arbeit als Haupthindernisse für ein gleiches Recht für alle Staatsbürger der Türkei entpuppt. Solange die Verfassung einen Nationalismus, der die türkische Nation ethnisch als sunnitische und türkischsprachige Gemeinschaft und einen Laizismus, der das Ziel verfolgt, den sunnitischen Islam zu kontrollieren und zu fördern, als Merkmale der Republik bestimmt, kann das türkische Recht Mitglieder anderer Glaubensrichtungen sowie Sprecher anderer Sprachen nicht als gleichwertige Staatsbürger behandeln.

Auch die verbrieften Rechte des Lausanner Vertrages sind mit der Verfassung nicht vereinbar und werden den Mitgliedern der nichttürkischen Gemeinschaften versagt, teilweise weil ihnen der Anspruch schlicht abgesprochen wird, (beispielsweise im Falle der Aramäer und Yeziden, obwohl es sich bei diesen um Nichtmuslime entsprechend der Definition im Lausanner Vertrag handelt), teilweise unter anderem Vorwand, (wie im Falle der Armenier, Griechen und Juden). Ob man als sogenannte Lausanner Minderheit vom Staat anerkannt ist oder nicht, macht vor diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund nur einen geringen Unterschied. Grundlage für Gewährungen ver-



einzelner Rechte ist nicht das Recht, weil dies mit der Verfassung nicht vereinbar wäre, sondern der gute Wille der Behörden.

Ein fundiertes Minderheitenrecht kann in der Türkei folglich nur etabliert werden, wenn die Türkei ihre verfassungsgemäße Nationsdefinition enttürkisieren und entislamisieren würde. So könnte die zur Gründung der Republik begonnene Säkularisierung vollendet werden, das heißt, die Religion könnte vollkommen vom Staat getrennt werden. Nur eine säkulare Türkei, keine laizistische Türkei, kann auch Nichtmuslime als gleichwertige Bürger akzeptieren. Gleiches gilt für das ethnische Merkmal der Nationsdefinition. Nur eine Türkei, die ihre Nation unabhängig von Ethnie und Sprache definiert, kann auch Kurden und andere Gemeinschaften als gleichwertig annehmen.

Danken möchte ich an erster Stelle Basil Özkaya für die zahlreichen Diskussionen und den unermüdlichen Gedankenaustausch. Madlen Vartian danke ich für die Begleitung durch die türkischen Rechtstexte, die nicht immer angenehm waren. Aufgrund der Aufgabenstellung der Dissertation reichten diese aus der Anfangszeit der modernen türkischen Sprache bis zum heutigen Türkisch, wobei sich beides als größere Herausforderung als erwartet herausstellte. Bei offen gebliebenen Fragen zur türkischen Sprache konnte ich zudem auf die Hilfe von Elyas und Semun Gelen zurückgreifen, denen mein herzlicher Dank gilt. Danksagen möchte ich auch meiner Doktormutter Angelika Nußberger, die stets ein offenes Ohr für die Fragen hatte, die sich mit der Dissertation und um diese herum stellten. Insbesondere danke ich ihr für die stetige Erinnerung an eine detaillierte Planung nicht nur des Promotionsvorhabens, sondern der gesamten Lebensumstände, die erforderlich war, um die Dissertation neben dem Beruf zu einem erfolgreichen Ende zu bringen. Dem Korreferenten Hilmar Krüger habe ich für die wertvollen Anregungen zum Abschluss der Dissertation zu danken. Schließlich danke ich Tessa Hofmann, die ein aussagekräftiges Geleitwort zur Arbeit verfasst hat.

Für die unkomplizierte Zusammenarbeit bedanke ich mich beim Mohr Siebeck Verlag. Den Herausgebern Thilo Maruhn und Christian Walter danke ich für die Aufnahme des Werkes in der Reihe Jus Internationale et Europaeum.

Beim Bundesverband der Aramäer in Deutschland e.V. bedanke ich mich für die Gewährung eines Druckkostenzuschusses.

Zu guter Letzt danke ich meiner Familie und allen Freunden, die bis zuletzt an die Fertigstellung der Arbeit geglaubt haben.

## Geleitwort

Die sozialen und politischen Prozesse, die im 19. und 20. frühen Jahrhundert die Bevölkerungszusammensetzung des Osmanischen Reiches grundlegend änderten, werden von der akademischen Mehrheitsmeinung im Zusammenhang der türkischen Nationswerdung gedeutet. Dabei handelte es sich wesentlich auch um die De-Christianisierung Kleinasiens und Nordmesopotamiens; beide Regionen bilden nach Palästina die Urheimat des Christentums. Noch im frühen 20. Jahrhundert stellten indigene Christen – Armenier, griechisch-orthodoxe sowie aramäischsprachige Christen unterschiedlicher Denominationen – mit bis zu sechs Millionen einen erheblichen Anteil an insgesamt 21 Millionen osmanischer Bürgern in den anatolischen Kernlanden des Osmanischen Reiches bzw. der späteren Republik Türkei.

Allerdings hatte zu diesem Zeitpunkt bereits die Minorisierung einstiger Mehrheiten eingesetzt: Betrug der Anteil der Nicht-Muslime an der osmanischen Gesamtbevölkerung in den 1820'er Jahren noch 68%, war er in den 1890'er Jahren auf 52,8% gesunken.<sup>1</sup> Die massenhafte und von der Staatsführung gewollte Zuwanderung muslimischer Vertriebener und Flüchtlinge aus dem russischen Herrschaftsbereich sowie aus den umkämpften balkanischen Kriegsgebieten und die ebenso massenhafte Flucht vor allem armenischer und aramäischsprachiger Christen aus dem osmanischen Herrschaftsbereich hatten Ende des 19. Jahrhunderts zum demographischen Gleichstand zwischen Muslimen und Nichtmuslimen geführt. Aus Sicht der osmanischen Eliten schien dieser Gleichstand eine endgültige Entscheidung zu fordern. Sie wurde hinter der Nebelwand des Ersten Weltkrieges durch die physische Vernichtung großer Teile der christlichen Bevölkerung und teilweise auch anderer nichtmuslimischer Bevölkerungsgruppen, namentlich der Jesiden, erreicht und 1919–1922 im Zuge der so genannten Befreiungskriege unter dem Nationalistenregime Mustafa Kemals vor allem gegen die griechisch-orthodoxe Bevölkerung abgeschlossen. Vorausgegangen war seit dem Militärputsch der so genannten Jungtürken (1908) die ökonomische Türkisierung des osmanischen Vielvölkerstaats: Durch restriktive Auflagen und Boykotte, vergleichbar den antijüdischen Verordnungen und Maßnahmen Nazideutschlands, wurden spätestens seit 1909 und besonders intensiv seit 1913 griechische und

---

<sup>1</sup> Vgl. *Kemal H. Karpat*, *Ottoman Population, 1830–1914. Demographic and Social Characteristics*, Madison 1985, S. 72, zitiert nach *Ergun Özbudun*, *Turkey – Plural Society and Monolithic State*, in: *Ahmet T. Kuru/Alfred Stepan (Hrsg.)*, *Democracy, Islam, and Secularism in Turkey*, New York 2012, S. 61, 65.

armenische Geschäftsleute sowie Unternehmer gezielt in den Ruin und oft auch zum Selbstmord getrieben.<sup>2</sup> Die Verbrechen, die die beiden aufeinanderfolgenden nationalistischen Regime des *Komitees für Einheit und Fortschritt* (alias Jungtürken) und der Kemalisten an der christlichen Bevölkerung des Osmanischen Reiches verübten, legte Raphael Lemkin, der Initiator der *UN Konvention zur Bestrafung und Verhütung von Völkermord* (1948), paradigmatisch dieser einzigen völkerrechtlich verbindlichen Definition von Genozid zugrunde.<sup>3</sup> Beide Weltkriegsgenozide – die Vernichtung der osmanischen Christen sowie der europäischen Juden – bilden die empirische Grundlage des rechtlichen und wissenschaftlichen Verständnisses von Völkermord.

Die Geschichte der kleinasiatischen Christen unter spätosmanischer Herrschaft lässt sich mithin als fortgesetzte und genozidal endende Exklusion umschreiben. Ideologisch von den Besonderheiten des türkischen Nationalismus vorbereitet, gipfelte sie in der fast vollständigen Vernichtung und Vertreibung der Christen während der letzten Dekade osmanischer Herrschaft, der in der türkischen Republik nach Pogromen 1934 (Thrakien) und 1955 (Istanbul, Izmir) die fast vollständige Flucht und Vertreibung der jüdischen und christlichen Bevölkerungsreste folgte. Flankiert wurden diese vom Staat geduldeten oder sogar ausgelösten Ausschreitungen durch eine diskriminierende Vermögenssteuer (1942–44), die weitreichende Beschlagnahmung individuellen und kollektiven christlichen Besitzes, die behördliche Gängelung und Kontrolle griechisch-orthodoxer und armenischer Schulen sowie die unverantwortliche Vernachlässigung, mutwillige Zerstörung sowie verfälschende „Restauration“ des architektonischen christlichen Erbes im 20. Jahrhundert. Die sprachpolitischen Folgen der Türkisierungspolitik verdeutlicht der interaktive Atlas bedrohter Sprachen der UNESCO, der 18 in unterschiedlichen Graden bestandsgefährdete Sprachen auf dem heutigen türkischen Staatsgebiet nachweist; davon sind die Sprachen christlicher Gruppen – insgesamt sechs – überproportional betroffen; es handelt sich um kappadokisches („erloschen“) und pontisches Griechisch, Westarmenisch sowie drei

---

<sup>2</sup> *Tekin Alp*, Türkismus und Pantürkismus, S. 39 f.; *Uğur Ümit Ungör/Mehmet Polatel*, Confiscation and Destruction: The Young Turkish Seizure of Armenian Property, London/New York 2011.

<sup>3</sup> Vgl. *Raphael Lemkin*, Totally Unofficial: The Autobiography of Raphael Lemkin, ed. by *Donna Lee Frieze*, New Haven/London 2013, 19–24; 141; *Steven Leonard Jacobs*, Genocide of Others: Raphael Lemkin, the Genocide of the Greeks, the Holocaust and the Present Moment, in: *Tessa Hofmann/Matthias Bjørnlund/Vasileios Meichanetsidis*, The Genocide of the Ottoman Greeks. Studies on the State-Sponsored Campaign of Extermination of the Christians of Asia Minor (1912–1922) and Its Aftermath. History, Law, Memory. New York/Athens 2011, 297–309.

neu-aramäische Regionalsprachen.<sup>4</sup> Es verwundert nicht, dass die Republik Türkei als wahres „Sprachengrab“ sich weigert, die *Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen* (1992, in Kraft seit 1998) zu unterzeichnen.<sup>5</sup>

Die an Christen begangenen Verbrechen wurden seit 1912 als Prävention gegen deren angeblich drohenden Verrat oder als Vergeltung für deren grotesk überzeichnete Gewalt gerechtfertigt, bei gleichzeitiger Verzerrung der chronologischen Abläufe. Dabei erscheinen die zahlenmäßig, rechtlich und organisatorisch den Muslimen unterlegenen indigenen Christen des Osmanischen Reiches fortgesetzt als landfremd. Vor diesem niemals konsequent hinterfragten Erbe verfestigter rassistischer Stereotypen und Vorurteile erscheinen selbst schwerste Verbrechen als lässlich, weil patriotisch motivierte Tat. So rechtfertigten sich die Jugendlichen, die 2007 in Malatya drei Mitarbeiter des evangelischen Zirve-Verlages zu Tode gefoltert hatten, damit, dass sie es „fürs Vaterland“ getan hätten.<sup>6</sup> Die offiziellen Schulgeschichtsbücher der Türkei halten derartige Sichtweisen bis in die Gegenwart durch gezielte Fehlinformationen und eine entstellende Geschichtsdarlegung aufrecht.<sup>7</sup>

David Jacob hat mit seiner rechtswissenschaftlichen Dissertation einen wichtigen Beitrag zum Verständnis der heterogenen, keineswegs kompatiblen Rechtsinstrumente („Achsen“) und ihrer Anwendung vorgelegt, die die Situation der noch in der Türkei verbliebenen Christen prägen: Die so genannten Minderheitenschutzbestimmungen aus dem internationalen Lausanner Vertrag (1923), die Verfassung der Republik Türkei und die „Staatsdoktrin“, d.h. die von den türkischen Regierungen jeweils vertretene Auffassung zu den Theoremen „Nation“, „Laizismus“, „Religion“ bzw. „Minderheit“ u.a. Da es weder in der Wissenschaft, noch im Völkerrecht eine verbindliche Defini-

---

<sup>4</sup> Christopher Moseley (Hrsg.), *Atlas of the World's Languages in Danger*, 3. Auflage 2010, <http://www.unesco.org/culture/languages-atlas/index.php>, zuletzt abgerufen am 10.08.2016.

<sup>5</sup> Mit dieser Position steht sie leider nicht vereinzelt da. Auch Griechenland und die meisten Staaten des postsowjetischen Raums, auf deren Territorien jeweils erhebliche Sprachminderheiten leben, weigern sich zu unterzeichnen.

<sup>6</sup> *Tagesspiegel*, 19.04.2007, Morde in Türkei: Wir haben es fürs Vaterland getan!, <http://www.tagesspiegel.de/politik/international/morde-in-tuerkei-wir-haben-es-fuers-vaterland-getan/837004.html>, zuletzt abgerufen am 10.08.2016.

<sup>7</sup> Vgl. die Schulgeschichtsbücher für die Klassen 9–11 auf der Internetseite des Nationalen Bildungsministeriums, <http://www.meb.gov.tr/2014-2015-egitim-ogretim-yilinda-okutulacak-ilk-ve-orta-ogretim-ders-kitaplari/duyuru/7013>, zuletzt abgerufen am 10.08.2016; Raffi Kantian, *Völkerverständigung? Unmöglich mit den neuen türkischen Geschichtsbüchern*, Internetseite der Deutsch-Armenischen Gesellschaft vom 16.11.2014, <http://www.deutscharmenischgesellschaft.de/2014/11/16/voelkerverstaendigung-unmoeglich-mit-den-neuen-tuerkischen-geschichtsbuechern/>, zuletzt abgerufen am 10.08.2016.

tion von Minderheit gibt,<sup>8</sup> der relationale Begriff aber andererseits in seiner politischen Anwendung allzu oft auf Diskriminierung verweist, plädiert Jacob für ein erweitertes Verständnis von Minderheitenrecht und -schutz; er begründet dies auch damit, dass das jetzige Verständnis von Minderheitenschutz historisch aus dem des Völkerbundes nach Ende des Ersten Weltkrieges hervorgegangen und darum überholt sei. Folglich ersetzt er den Begriff „Minderheit“ weitgehend durch „nichtnationale Gemeinschaften“. Können aber eine Umbenennung und ein damit einhergehender Perspektivwechsel wirklich etwas an der akuten Gefährdung oder Diskriminierung von Minderheiten bessern? Zudem haben sich mindestens zwei der hier infrage stehenden „nichtnationalen Gemeinschaften“, nämlich Armenier und griechisch-orthodoxe Christen, stets als Volksgruppen bzw. Staatsnationen<sup>9</sup> begriffen.

Die im Zusammenhang mit den „nichtmuslimischen Gemeinschaften“ der Republik Türkei stets beschworenen Minderheitenschutzbestimmungen des Lausanner Vertrages sind im gesamten Verlauf der Geschichte der türkischen Republik systematisch verletzt bzw. ausgehöhlt worden, obwohl die Schutzklauseln selbst bereits implizit die Kapitulation der alliierten Weltkriegssieger vor der Macht des Faktischen darstellten, d.h. vor der Wiedererstarkung der Türkei unter ihrem energischen Volksführer Mustafa Kemal und der von ihm etablierten Einparteienherrschaft. Diese Bestimmungen bildeten, nachdem zahlreiche Versprechen der einstigen Entente gegenüber den osmanischen Christen unerfüllt blieben, die völkerrechtliche „Notversorgung“ der im Stich gelassenen einstigen Klientel von Europäern und Nordamerikanern. Da der Lausanner Vertrag nicht näher ausführt, welche Gruppen den „nichtmuslimischen Minderheiten“ zuzurechnen seien, stand zudem einer selektiven und willkürlichen Auslegung nichts im Wege. Die türkischen-republikanischen Staatsführungen legten dem Begriff stillschweigend die traditionelle osmani-

---

<sup>8</sup> Im Sinne Max Webers wäre dies eine qualitativ-quantitative Definition, die sinnvollerweise nach dem Grad der Entrechtung (Nicht-Teilhabe) bzw. Marginalisierung einer Gruppe fragt, vielleicht bei Unterscheidung der Kollektivrechte (Recht auf Selbstbestimmung einschließlich Segregation; Recht zur Pflege und Entwicklung von Sprache und Kultur; Recht auf muttersprachlichen Unterricht und auf Verwendung der Muttersprache vor Gericht; Vereinsrecht) und individuellen Rechte (Gleichstellung bzw. Partizipation im Beruf und öffentlichen Leben; Schutz vor Diskriminierung).

<sup>9</sup> Das armenische Selbstverständnis rekurriert historisch auf im 11. bzw. 14. Jahrhundert durch Eroberungen untergegangene Vorgängerstaaten im heutigen Ostanatolien bzw. Kilikien, aktuell auf die Existenz eines armenischen Nationalstaats im Südkaukasus als Nachfolgestaat der Sowjetrepublik Armenien (seit 1991). Im Selbstverständnis der griechisch-orthodoxen Bevölkerung osmanischer Staatszugehörigkeit konkurrieren die traditionelle Verortung als Rechtsnachfolger des oströmischen bzw. byzantinischen Reiches, die sich auch in der türkischen Bezeichnung „rumlar“ („Römer“; griech. „Romies“ bzw. „Romiosyni“) widerspiegelt, mit der irredentistischen Identifizierung mit der „Megali idea“ („Große Idee“), die das heutige griechische Staatsgebiet („Hellas“ bzw. „Ellada“) mit Ostthrakien und Kleinasien (einschließlich des Pontos) zusammenfasst.

sche Rechtspraxis aus der Zeit vor dem *Tanzimat* (1839–1856) zugrunde, als es mit Juden, Griechisch-Orthodoxen und Armenisch-Apostolischen nur drei anerkannte *millet*<sup>10</sup> bzw. Glaubensnationen gab. Angehörige so genannter vor-chalcedonensischer Kirchen, darunter die syrischen, blieben bis zum Ende des 19. Jahrhunderts formal der Jurisdiktion des armenisch-apostolischen Patriarchats zu Konstantinopel unterstellt. Mit überflüssiger Eifersucht blickten und blickten Angehörige der syrischen Kirche daher auf Armenier und die letzten griechisch-orthodoxen Christen türkischer Staatszugehörigkeit. Unangebracht ist dieses Sentiment allein schon deshalb, weil die

---

<sup>10</sup> *Millet* (Arabisch) besitzt nicht die moderne Bedeutung einer "Nation", "Volksgruppe" oder "Ethnizität", sondern bedeutet im osmanischen Wortgebrauch eine religiös definierte Gemeinschaft ("Nation der Gläubigen"). Zunächst waren nur Juden (Yahudi millet-i), Griechisch-Orthodoxe (Rum millet-i) sowie Armenisch-Apostolische als "Glaubensnationen" anerkannt, im 19. Jahrhundert kamen auf Drängen Frankreichs, Österreichs sowie Großbritanniens Katholiken (Katolik millet-i) sowie Protestanten (Protestant millet-i) hinzu. Nur die als „Glaubensnation“ anerkannten Religionen bzw. Denominationen erhielten innere Verwaltungsautonomie, unter der Voraussetzung, dass bei einem Rechtsstreit oder anderen Angelegenheiten keine Muslime betroffen waren. Das religiöse Oberhaupt der „Glaubensnation“ – der Oberrabbiner sowie die Patriarchen zu Konstantinopel – repräsentierten die jeweilige Glaubensnation gegenüber der osmanischen Regierung und erlangten damit zugleich erhebliche weltliche Bedeutung.

Um die Stellung des Ökumenischen Patriarchen der Orthodoxie in Konstantinopel zu schwächen, gründete Sultan Mehmet I *Fatih* („der Eroberer“) nur wenige Jahre nach der Eroberung Konstantinopels 1461 ein armenisch-apostolisches Patriarchat in seiner neuen Hauptstadt, das auch die Interessen der übrigen vor-chalcedonensischen Kirchen einschließlich der ost-und westsyrischen Kirchen vertrat. Ebenso wie das Armenisch-Apostolische Patriarchat im Jahr 1864 erhielt auch die Syrisch-Orthodoxe Kirche eine eigene und von der osmanischen Regierung anerkannte Kirchenverfassung und darüber hinaus eine Art inneres Parlament (Türkisch *Meclis Milli*), wo Klerus und Laien weitreichenden Einfluss auf soziale Prozesse nehmen konnten. Unabhängig von einem *millet*-Status übte die syrisch-orthodoxe Kirche zudem in der von der Hauptstadt Konstantinopel weit entfernten Südtürkei eine Art Zivilregierung aus. Die Erlaubnis dazu wurde vermutlich den syrisch-orthodoxen Patriarchen und Bischöfen nach ihrer Amtseinführung und Zahlung erheblicher Gelder an die Regierung erteilt.

Vor diesem rechtshistorischen Hintergrund appellierte die syrisch-orthodoxe Diözese des Tur Abdin 1996 an Staatspräsident Süleyman Demirel und die Premierministerin Tansu Çiller, den *status quo ante* wieder her zu stellen. – Zum *millet*-Status und dem Recht auf (Selbst-)Vertretung der syrischen Kirchen bzw. syrisch-orthodoxen Kirche vgl. Wolfgang Hage, Jakobitische Kirchen, in: Theologische Realenzyklopädie XVI; 1987, S. 479-480; Oswald H. Parry, *Six Months in a Syrian Monastery*, London 1895, S. 314 („The present [Syriac-Orthodox] Patriarch has obtained, by strenuous exertions, the right to be directly represented at Constantinople, instead of the mere right to appeal through the Gregorian-Armenian Patriarch. He has now a bishop at Constantinople with the right of audience of the Sultan.“); John Joseph, *Muslim-Christian Relations and inter-Christian Rivalries in the Middle East: The Case of the Jacobites in an Age of Transition*, Albany 1983, S. 29.

meisten Elemente der türkischen Minderheitenpolitik nie kodifiziert wurden; sie besitzen daher völlig willkürlichen, flüchtigen Charakter und können jederzeit modifiziert oder beendet werden.

Eine weitere Ursache der inkonsistenten Rechtspraxis bildet der türkische Nationalismus selbst. Bei vielen Autoren zu diesem Thema klingt an, dass es *den* einheitlichen türkischen Nationalismus nicht gibt, sondern mindestens zwei teils konkurrierende, in ihren Hauptbestandteilen allerdings komplementäre Varianten, nämlich einen religiös fokussierten Nationalismus, wie er sich seit 1980 herausgebildet hat, und eine säkulare, reformerisch bzw. „modern“ ausgerichtete Nationalismusvariante, die ihre Ausprägung unter der Herrschaft der Partei *İttihat ve Terakki Cemiyeti* (alias „Jungtürken“) 1908-1918 sowie vor allem durch den anschließenden Kemalismus (1920-1950) erfuhr und sich nach Gründung der Republik Türkei (1923) als Staatsideologie für Jahrzehnte durchsetzen konnte. Dieser säkulare Nationalismus verschmolz nach 1925 die vorhandenen partikularen Identitäten, auch unter Rückgriff auf antike kleinasiatische und mesopotamische Kulturen (Sumerer und Hethiter), die nun der imaginierten Geschichte der Türken einverleibt wurden.

Vom europäischen Nationalismusbegriff unterscheiden sich freilich sowohl der religiös, wie auch der säkular akzentuierte Nationalismus deutlich durch das Fehlen jeglicher ethnischer Konstrukte. Das türkische Verständnis von nationaler Identität beschränkt sich in beiden Fällen auf Sprache (Türkisch) bzw. Kultur und sowie auf die Religion (Islam); dem sunnitischen Islam kommt zudem herausragende Bedeutung als Bindekitt der Staatsnation zu, wie auch das rechtsorientierte Ideologem der „türkisch-islamischen Synthese“ (1972) veranschaulicht; er bildet zugleich die unverzichtbare weltanschaulich-kulturelle Klammer der beiden größten Ethnien der Türkei, der Türken und Kurden. Dass türkische Staatsführungen Staat und Religion nie im europäischen Verständnis von Laizismus getrennt, sondern umgekehrt die Religion gleichsam verstaatlicht haben und unter Kontrolle halten, gehört zu den wesentlichen Erkenntnissen aus David Jacobs Untersuchung: Akzeptierte und geförderte Religion ist in der Türkei allein der staatlich kontrollierte sunnitische Islam hanefitischer Schule. Gern würde man David Jacobs pessimistischer Schlussfolgerung widersprechen, dass sich an den von ihm geschilderten Verhältnissen in absehbarer Zukunft nichts ändern wird. Ein Gegenbeweis dürfte aber gerade angesichts der derzeitigen Vorgänge in der Türkei schwer fallen, wo sich unter einem übermächtigen, sowohl islamistisch, als auch nationalistisch motivierten Staatsoberhaupt neosmanische Verhältnisse herstellen.

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	VII
Geleitwort.....	IX
Abkürzungsverzeichnis.....	XXIII
Einleitung .....	1
<i>A. Einführung in die Problematik.....</i>	<i>1</i>
I. Wer sind „Minderheiten“?.....	1
1. Begriffsdefinition.....	1
2. Sprachliche und religiöse „Minderheiten“ .....	2
3. „Alte Minderheiten“ und „neue Minderheiten“ .....	3
4. „Nation“ und „Minderheit“ .....	5
5. Nichtnationale Gemeinschaften.....	6
II. Das „Minderheitenproblem“ seit Gründung der Türkischen Republik .....	7
III. Offizielle Staatsdoktrin.....	21
1. Homogene Staatsnation .....	21
2. Säkulare Republik.....	24
IV. EU-Beitrittsprozess: Achtung und Schutz von „Minderheiten“ .....	25
V. Aktuelle Debatte um nichtnationale Gemeinschaften in der Türkei .....	27
VI. Stand der Literatur.....	29
<i>B. Untersuchungsgegenstand.....</i>	<i>32</i>
<i>C. Gang der Untersuchung .....</i>	<i>35</i>
<b>Kapitel 1: Völkerrechtliche Verpflichtungen der Türkei auf dem Gebiet des Minderheitenrechts .....</b>	<b>38</b>
<i>A. Völkerrechtlich verbindliche Verpflichtungen.....</i>	<i>39</i>



I.	Universelle Ebene .....	39
1.	Lausanner Vertrag .....	40
2.	Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes.....	44
3.	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung.....	45
4.	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte .....	47
5.	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte .....	47
6.	Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, 1979 .....	48
7.	UN-Konvention über die Rechte des Kindes.....	49
8.	Vorbehaltspraxis der Türkei .....	49
II.	Europaregionale Ebene .....	53
1.	Europäische Menschenrechtskonvention.....	54
2.	Europäische Sozialcharta.....	59
3.	Europäische Charta der Kommunalen Selbstverwaltung.....	60
III.	Stellung völkerrechtlicher Normen in der türkischen Rechtsordnung .....	61
1.	Völkerrechtliche Grundsätze und Verträge .....	61
2.	Völkerrechtliche Menschenrechtsverträge.....	63
3.	Minderheitenrechtskatalog des Lausanner Vertrags.....	65
	<i>B. Politisch verbindliche Verpflichtungen.....</i>	66
I.	Universelle Ebene .....	66
1.	UN-Minderheitendeklaration.....	66
2.	UNESCO-Deklarationen .....	68
II.	Europaregionale Ebene .....	70
1.	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.....	70
2.	Europarat .....	74
3.	Europäische Union .....	75
	 <b>Kapitel 2: „Minderheitenrecht“ im Osmanischen Reich vor   dem 19. Jahrhundert .....</b>	 79
	<i>A. umma und dhimmi im islamischen Recht.....</i>	80
	<i>B. Das „Milletsystem“ des Osmanischen Reichs.....</i>	81
I.	Mythos „Milletsystem“ .....	82
II.	Konzept des „Milletsystems“: <i>Der dhimmi-Status</i> .....	86
1.	Historiographie .....	86

2. Verwaltung .....	86
3. „Subjektives“ Empfinden .....	87
4. Subordinationsprinzip: „Islamischer Nationsbegriff“ .....	87
III. Der <i>dhimmi</i> -Status im Einzelnen: Rechte und Pflichten.....	88
1. Religionsfreiheit .....	90
2. Selbstverwaltung in privat- und strafrechtlichen Angelegenheiten ..	90
3. Öffentliche Ämter.....	91
4. Sondersteuerarten .....	91
5. Eidleistung eines Nichtmuslimen .....	92
6. Funktion der <i>dhimma</i> .....	92

### Kapitel 3: Tatsächliche Lage der nichtnationalen Gemeinschaften seit Ende des Osmanischen Reichs .....

94

A. <i>Religiöse Gemeinschaften</i> .....	94
I. Aleviten .....	95
1. Historisch.....	95
2. Heutige Situation .....	97
3. Politische Forderungen .....	97
II. Aramäer (assyrische, chaldäische, melkitische und syrische Christen) .....	98
1. Historisch.....	98
2. Heutige Situation .....	103
3. Politische Forderungen .....	104
III. Armenier.....	105
1. Historisch.....	105
2. Heutige Situation .....	106
3. Politische Forderungen .....	107
IV. Griechen .....	107
1. Historisch.....	107
2. Heutige Situation .....	108
3. Politische Forderungen .....	109
V. Juden.....	110
1. Historisch.....	110
2. Heutige Situation .....	110
3. Politische Forderungen .....	111
VI. Schiiten.....	111
VII. Yeziden .....	112
1. Historisch.....	112
2. Heutige Situation .....	113
3. Politische Forderungen .....	114

<i>B. Sprachliche Gemeinschaften</i> .....	114
I. Araber.....	114
II. Aramäer, Armenier, Griechen und Ladiner .....	115
III. Kaukasische Gruppierungen (Georgier, Lazen und Tscherkessen) ....	115
IV. Kurden.....	116
1. Historisch.....	116
2. Heutige Situation .....	117
3. Politische Forderungen .....	119
V. Roma .....	120
Kapitel 4: Recht auf eigene Existenz .....	121
A. Das Recht auf eigene Existenz .....	121
B. Offizielle Doktrin .....	123
C. Lausanner Vertrag.....	123
D. Verfassung.....	124
I. Merkmale und Grundprinzipien des Staates.....	124
1. Atatürkscher Nationalismus.....	124
a) Historische Entstehung des Nationalismus.....	124
(1) Osmanismus .....	125
(2) Islamismus/Pan-Islamismus .....	128
(3) Türkismus/Turanismus.....	129
(4) Die Ankaraner Nationalbewegung .....	133
b) Verfassungsgemäße Stellung.....	138
(1) Nationalismus als Merkmal der Republik.....	138
(2) Grundsatz der Unteilbarkeit von Staatsgebiet und Staatsvolk.....	140
i. Unteilbarkeitsgrundsatz in der Verfassung.....	140
ii. Begriff .....	143
(3) Nationale Kultur .....	145
i. Staatliches Planungsamt .....	148
ii. Rundfunk- und Fernsehverwaltung .....	149
iii. Hohe Atatürk-Gesellschaft für Kultur, Sprache und Geschichte.....	150
iv. Nationales Bildungsministerium.....	152
c) Staatsangehörigkeit .....	153
d) Zusammenfassung.....	156
e) Vereinbarkeit mit dem Recht auf eigene Existenz.....	157
2. Gleichheitssatz.....	159

a) Verfassungsgemäße Stellung.....	159
b) Begriff.....	160
c) Vereinbarkeit mit dem Recht auf eigene Existenz.....	161
II. Weitere Verfassungsgrundsätze.....	164
1. Einheit der Verwaltung.....	164
a) Begriff.....	164
b) Vereinbarkeit mit dem Recht auf eigene Existenz.....	166
2. Nationale Sicherheit.....	166
a) Verfassungsgemäße Stellung.....	166
b) Begriff.....	169
c) Vereinbarkeit mit dem Recht auf eigene Existenz.....	170
III. Grundrechtsschranken.....	171
1. Allgemeine Grundrechtsschranke und Missbrauchsverbot.....	171
2. Meinungsäußerungsfreiheit.....	173
3. Freiheit der Bildung und des Unterrichts.....	174
4. Freiheit der Wissenschaft und Kunst.....	175
5. Pressefreiheit.....	175
6. Vereinigungsfreiheit.....	176
7. Informationsfreiheit.....	177
8. Versammlungs- und Demonstrationenfreiheit.....	178
9. Koalitionsfreiheit.....	178
10. Politische Rechte.....	179
11. Vereinbarkeit der Grundrechtsschranken mit dem Recht auf eigene Existenz.....	179
 Kapitel 5: Recht auf eigene Religion.....	 180
A. <i>Lausanner Vertrag</i> .....	180
I. Religionsrechte.....	180
II. Rechtsinhaber.....	180
1. Aleviten und Schiiten als nichtmuslimische „Minderheiten“ i.S.d. Lausanner Vertrags?.....	180
2. Aramäer und Yeziden als nichtmuslimische „Minderheiten“ i.S.d. Lausanner Vertrags?.....	184
a) Aramäer.....	184
b) Yeziden.....	188
B. <i>Verfassung</i> .....	188
I. Staatsreligion Islam.....	188
II. Laizismus.....	189
1. Begriff.....	189

2. Historische Entstehung des Laizismus .....	190
a) Vorzeichen der Säkularisierung im Osmanischen Reich .....	190
b) Laizismus bei den Jungtürken .....	192
c) Laizismus bei den Kemalisten .....	193
3. Funktionen des Laizismus .....	194
a) Laizismus auf staatsorganisatorischer Ebene .....	194
(1) Trennung der Religion vom Staat .....	194
(2) Keine Trennung des Staates von der Religion .....	196
b) Laizismus auf gesellschaftlicher Ebene .....	199
c) Laizismus auf persönlicher Ebene .....	202
4. Zusammenfassung .....	204
a) Einseitige Trennung von Staat und Religion .....	204
b) Beschränkung der Religionsfreiheit .....	206
c) Vereinbarkeit mit dem Recht auf eigene Religion .....	207
(1) Nichtneutralität des Staates gegenüber der Religion .....	207
(2) Beschränkung der Religionsfreiheit .....	208
III. Religionspräsidium .....	209
1. Aufgaben .....	209
2. Vereinbarkeit mit dem Recht auf eigene Religion .....	210
IV. Grundrechtsschranken .....	211
1. Allgemeine Grundrechtsschranke und Missbrauchsverbot .....	211
2. Religionsausübungsfreiheit .....	211
3. Meinungsäußerungsfreiheit .....	212
4. Freiheit der Wissenschaft und Kunst .....	212
5. Pressefreiheit .....	212
6. Informationsfreiheit .....	213
7. Politische Teilhabe .....	213
8. Vereinbarkeit der Grundrechtsschranken mit dem Recht auf eigene Religion .....	213
 Kapitel 6: Recht auf eigene Sprache .....	 215
A. <i>Offizielle Doktrin</i> .....	215
B. <i>Lausanner Vertrag</i> .....	216
I. Sprachenrechte .....	216
II. Rechtsinhaber .....	216
C. <i>Verfassung</i> .....	221
I. Staatssprache Türkisch .....	221
II. Muttersprache Türkisch .....	222

III. Grundrechtsschranken .....	224
<i>D. Sprachenrechte im Einzelnen</i> .....	225
I. Recht auf privaten und öffentlichen Gebrauch der eigenen Sprache, Art. 39 Abs. 4 LV .....	225
1. Privater Gebrauch der eigenen Sprache .....	225
a) Umsiedlungsgesetze .....	225
b) Sprachenverbotsgesetz .....	227
2. Veröffentlichungen in der eigenen Sprache .....	229
a) Sendungen in staatlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten .....	229
b) Sendungen in privaten Rundfunk- und Fernsehanstalten .....	230
3. Gebrauch der eigenen Sprache in Vereinen .....	234
a) Gründung von Vereinen zur Förderung der eigenen Sprache .....	234
b) Gebrauch der eigenen Sprache im Vereinsleben .....	236
4. Gebrauch der eigenen Sprache in Parteien .....	238
a) Parteienverbote .....	239
(1) Parteien mit dem Ziel, die Staatssprache zu verändern .....	239
(2) Parteien zur Förderung der eigenen Sprache .....	240
b) Gebrauch der eigenen Sprache bei Wahlkämpfen .....	242
c) Gebrauch der eigenen Sprache im sonstigen Parteileben .....	243
II. Recht auf Gebrauch der eigenen Sprache in eigenen Einrichtungen, Art. 40 S. 2 LV .....	243
1. Grundsatz: Unterrichtssprache Türkisch .....	244
2. Erlaubnis des Bildungsministeriums .....	244
3. Gegenzug-Verpflichtung zu Unterricht in türkischer Sprache .....	244
4. „Minderheitenschulen“ .....	245
5. Unterricht türkische Kulturfächer und der türkischen Sprache in eigener Sprache .....	246
III. Recht auf Gebrauch der eigenen Sprache an öffentlichen Schulen, Art. 41 Abs. 1 S. 1 LV .....	248
IV. Recht auf mündlichen Gebrauch der eigenen Sprache vor Gericht, Art. 39 Abs. 5 LV .....	250
 Zusammenfassung und Ausblick .....	 254
<i>A. Spannungsverhältnis Verfassung und Recht auf eigene Existenz</i> .....	254
I. Nationalismusprinzip .....	255
II. Gleichheitssatz .....	256
III. Einheit der Verwaltung .....	257
IV. Nationale Sicherheit .....	257
V. Grundrechtsschranken .....	257

<i>B. Spannungsverhältnis Verfassung und Recht auf eigene Religion</i> .....	258
I. Laizismusprinzip .....	258
II. Religionspräsidium .....	260
III. Grundrechtsschranken .....	260
<i>C. Spannungsverhältnis Verfassung und Recht auf eigene Sprache</i> .....	262
I. Staats- und Muttersprache Türkisch .....	262
II. Grundrechtsschranken .....	263
III. Sprachenrechte im Einzelnen .....	263
1. Recht auf privaten und öffentlichen Gebrauch der eigenen Sprache .....	263
I. Privater Gebrauch der eigenen Sprache .....	263
II. Veröffentlichungen in der eigenen Sprache .....	264
III. Gebrauch der eigenen Sprache in Vereinen .....	265
IV. Gebrauch der eigenen Sprache in Parteien .....	266
2. Recht auf Gebrauch der eigenen Sprache in eigenen Einrichtungen .....	267
3. Recht auf Gebrauch der eigenen Sprache an öffentlichen Schulen .....	268
4. Recht auf mündlichen Gebrauch der eigenen Sprache vor Gericht .....	269
<i>D. Ausblick</i> .....	269
Literaturverzeichnis .....	275
Verzeichnis zitierter Gesetze .....	295
Sachregister .....	303

## Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
AMKD	Anayasa Mahkemesi Kararlar Dergisi (Zeitschrift der Entscheidungen des Verfassungsgerichts)
APoZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
ATG	Anti-Terror-Gesetz
AVR	Archiv des Völkerrechts
BDP	Barış ve Demokrasi Partisi (Partei für Frieden und Demokratie)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
CAHDI	Committee of Legal Advisers on Public International Law
CCPR	Covenant on Civil and Political Rights
CEDAW	Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women
CERD	Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination
CHP	Cumhuriyet Halk Partisi (Republikanische Volkspartei)
CLRAE	Congress of Local and Regional Authorities of the European Council
CommDH	Commissaire aux droits de l'homme
CommHR	Commissioner for Human Rights
CRC	Convention on the Rights of the Child
CRI	Commission against Racism and Intolerance
DEP	Demokrasi Emek Partisi (Demokratische Arbeiterpartei)



DP	Demokrat Parti (Demokratische Partei)
DTP	Demokratik Toplum Partisi (Partei der Demokratischen Gesellschaft)
DVO	Durchführungsverordnung
ECHR	European Court of Human Rights
ECOSOC	UN Economic and Social Council
ECRI	European Commission against Racism and Intolerance
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EJTS	European Journal of Turkish Studies
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EPIL	Encyclopedia of Public International Law
ETS	European Treaty Series
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FP	Fakultativprotokoll
FUG	Fremdsprachenunterrichtsgesetz
FUGVO-BM	Verordnung des Nationalen Bildungsministeriums zum Fremdsprachenunterrichtsgesetz
FUGVO-YÖK	Verordnung des Hochschulrates zum Fremdsprachenunterrichtsgesetz
Ges.	Gesetz
GesRelPräs	Gesetz über die Gründung und die Aufgaben des Religionspräsidiums
GGNatErz	Grundgesetz der nationalen Erziehung
HADEP	Halkın Demokrasi Partisi (Demokratische Volkspartei)
HEP	Halkın Emek Partisi (Arbeiterpartei des Volkes)
HKNM	Hoher Kommissar für Nationale Minderheiten
HRC	Human Rights Council
HRLJ	Human Rights Law Journal

HSFK	Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung
IAGÖ	Islamisch-Alevitische Glaubens- gemeinschaft in Österreich
ICCPR	International Covenant on Civil and Political Rights
ICERD	International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination
ICESCR	International Covenant on Eco- nomic, Social and Cultural Rights
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
ICTR	International Criminal Tribunal for Rwanda
ICTY	International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia
IGGIÖ	Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich
IJMGR	International Journal on Minority and Group Rights
ILM	International Legal Materials
ILO	International Labour Organization
i.S.d.	im Sinne des/der
JÖR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
LoNTS	League of Nations Treaty Series
LV	Lausanner Vertrag
M.E.	Meines Erachtens
MERIA	Middle East Review of Interna- tional Affairs
MES	Middle Eastern Studies (Zeit- schrift)
m.H.a.	mit Hinweis auf
MHSchVPL	Minderheitenschutzvertrag zwi- schen den Alliierten und Assoziierten Hauptmächten und Polen (Ver- sailles, 28.6.1919)
MRM	MenschenRechtsMagazin
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NSR	Nationaler Sicherheitsrat
n.F.	neue Fassung

NZZ	Neue Zürcher Zeitung
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
PartG	Gesetz über die politischen Parteien
PCIJ	Permanent Court of International Justice
PKK	Partiya Karkaren Kurdistan (Kurdische Arbeiterpartei)
PlanAmtG	Gesetz zur Gründung des Staatlichen Planungsamts
PrivatschulG	Gesetz über private Bildungseinrichtungen
PrivatschulVO	Verordnung über private Bildungseinrichtungen
PSK	Türkiye Kürdistanı Sosyalist Partisi (Sozialistische Partei Türkisch-Kurdistan)
RG	Resmi Gazete (Amtsblatt der Republik Türkei)
RTÜK	Radyo ve Televizyon Üst Kurulu (Oberster Rundfunk- und Fernsehrat)
RVTVG	Rundfunk- und Fernsehgesetz
RTVGrG	Gesetz über die Gründung von Rundfunk- und Fernsehanstalten und ihre Sendungen
RTVVO-Muttersprachen	Verordnung zu Rundfunk- und Fernsehsendungen in Sprachen oder Dialekten, die traditionell von türkischen Staatsbürgern im Alltag gesprochen werden
RTVVO-Sprache	Verordnung zur Sprache der Sendungen in Rundfunk und Fernsehen
RTVVO-VerfuGS	Verordnung über Verfahren und Grundsätze von Rundfunk- und Fernsehsendungen
RVO	Rechtsverordnung
RVOmG	Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft
ScheriatMinAufhG	Gesetz zur Aufhebung des Scheriatministeriums

SEV	Sammlung der Europaratsverträge
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
StPO	Strafprozessordnung
SWP	Stiftung Wissenschaft und Politik
TRT	Türkiye Radyo Televizyon Kurumu (Rundfunk- und Fernsehanstalt der Türkei)
TV	Türkische Verfassung
TVerfG	Türkisches Verfassungsgericht
UDHR	Universal Declaration of Human Rights
UmsG	Umsiedlungsgesetz
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UNTS	United Nations Treaty Series
Urt.	Urteil
VereinsG	Vereinsgesetz
VereinsVO	Vereinsverordnung
VerfÄndG	Verfassungsänderungsgesetz
VO	Verordnung
VRÜ	Verfassung und Recht in Übersee
WahlG	Gesetz über Wahlgrundsätze und Wählerlisten
WVK	Wiener Vertragskonvention
YÖK	Yükseköğretim Kurulu (Nationaler Bildungsrat)
YTL	Yeni Türk Lirası (Neue Türkische Lira)
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZEuS	Zeitschrift für Europarechtliche Studien
ZfTS	Zeitschrift für Türkeistudien
ZP	Zusatzprotokoll
ZPO	Zivilprozessordnung



# Einleitung

## A. Einführung in die Problematik

Der politische und rechtliche Umgang mit unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen in einem Staat war seit der Herausbildung des modernen Völkerrechts zweimal mit epochalen Umbrüchen konfrontiert. Beide nach dem Zerfall von multiethnischen Staaten. Mit dem Ersten Weltkrieg gingen das Osmanische Reich sowie Österreich-Ungarn unter und wurden von neuen Staaten beerbt, deren Grenzziehungen Volksgruppen auf mehrere Staaten verteilen. Der Zerfall Jugoslawiens und der Sowjetunion sieben Jahrzehnte später brachte seinerseits neue Staaten hervor, die wiederum nicht monoethnisch sind.

Auch wenn in der heutigen Zeit die Diskussion über die multiethnische Gesellschaft in Europa geprägt ist von Arbeitsmigration und Flüchtlingsströmen, ist das „*Minderheitenrecht*“ in der Türkei aus verschiedenen Gründen noch immer aktuell.

So befindet sich die Türkei auf der einen Seite in Beitrittsverhandlungen mit der Europäischen Union, welche die Achtung und den Schutz von „*Minderheiten*“ als Beitrittsbedingung fordert. Auf der anderen Seite ist der Kurdenkonflikt, der von den frühen 1980'er Jahren bis zur Jahrtausendwende mehrere Zehntausend Todesopfer forderte, noch immer nicht beigelegt.

Auch in der globalen Politik ist der Umgang mit „*Minderheiten*“ auf der Tagesordnung, wenn es um das politische Verhältnis von Muslimen und Nichtmuslimen in Staaten der arabischen Welt geht. Im Irak, ebenso wie in Syrien, Ägypten und im Libanon, ist das Verhältnis zwischen den religiösen Gemeinschaften geprägt von politischen Spannungen und gewaltvollen Auseinandersetzungen.

Sowohl in der Türkei als auch in den arabischen Staaten ist eine friedliche Lösung nicht in Sicht.

### *I. Wer sind „Minderheiten“?*

#### *1. Begriffsdefinition*

Aufgrund des Nichtvorhandenseins einer völkerrechtlich verbindlich festgelegten Definition ist eine „*minderheitenrechtliche*“ Arbeit gezwungen, zunächst klarzustellen, was „*Minderheiten*“ sind. Ein politischer Konsens über eine solche Definition lässt sich nicht finden. Jedoch, obwohl eine kodifizierte Legaldefinition für *Minderheiten* nicht existiert, besteht in der völkerrechtlichen Literatur eine Festlegung der weitestgehend anerkannten Merkmale,

die eine Gemeinschaft erfüllen muss, um als Schutzobjekt des internationalen Minderheitenrechts angesehen zu werden.<sup>1</sup>

Eine Personengruppe ist demnach als *Minderheit* zu qualifizieren, wenn sie objektiv zahlenmäßig unterlegen ist, keine dominierende Stellung im Staat besitzt, eine ethnische, religiöse oder sprachliche Eigenart aufweist und ihre Angehörigen im Besitz der Staatsangehörigkeit des Aufenthaltsstaates sind; subjektiv vereint die Gruppenmitglieder das Bekenntnis zur Zugehörigkeit bzw. die Solidarität mit der eigenen Gemeinschaft.<sup>2</sup>

## 2. Sprachliche und religiöse „Minderheiten“

In der vorliegenden Arbeit werden die Gruppen nach ihrer Eigenart lediglich in religiöse und sprachliche Gemeinschaften unterteilt. Eine zusätzliche Gliederung nach ethnischen oder kulturellen *Minderheiten* wird nicht vorgenommen. Dies liegt zum einen an den Schwierigkeiten, die eine Abgrenzung nach Kultur oder Ethnie im Gegensatz zu Religion oder Sprache nach sich zieht, wenn verschiedene Gruppen über Jahrhunderte und Jahrtausende nebeneinander leben, weswegen eine solche Trennung zu künstlich erscheint. Zum anderen bringt zumindest in der Türkei eine über Sprache und Religion hinausgehende Unterscheidung keine weiteren Erkenntnisse. Einerseits verstehen sich alle sprachlichen und religiösen *Minderheiten* in der Türkei auch als ethnisch und kulturell eigenständige Gruppen, wie noch zu zeigen sein wird. Dies bedingt, dass andererseits in der Türkei keine ethnischen oder kulturellen Gemeinschaften existieren, die eine *Minderheit* bilden würden, aber nicht eine andere Sprache als Türkisch sprechen oder einer anderen Religion als dem sunnitischen Islam angehören.

Überdies ist eine weitere Unterscheidung auch hinsichtlich der zu gewährenden Rechte nicht notwendig. Die verschiedenen Arten der *Minderheiten* fordern zwar naturgemäß andere Rechte: eine sprachliche Gemeinschaft wird also Sprachenrechte fordern, eine religiöse Gruppe Religionsrechte. Diese unterscheiden sich aber qualitativ nicht. So hat sich im Völkerrecht durchgesetzt, die Begriffe *nationale, ethnische, kulturelle, sprachliche* oder *religiöse Minderheiten* nicht unterschiedlich zu gewichten. Der Terminus *nationale Minderheiten* ist zu einem Überbegriff geworden und meint nicht (mehr) nur

---

<sup>1</sup> Zur Problematik um die Definition einer „*Minderheit*“ gibt es zahlreiche Veröffentlichungen. Zum heutigen Stand und Verständnis s. Arndt Künnecke, Der unterschiedliche Minderheitenbegriff der EU und der Türkei, S. 61 ff. mit zahlreichen Hinweisen.

<sup>2</sup> Francesco Capotorti, Study on the rights of persons belonging to ethnic, religious and linguistic minorities, New York 1979; ders., „Minorities“, EPIL VIII.

*Minderheiten*, die in einem Staat eine *Minderheit* sind, während sie in einem anderen Staat die *Mehrheit* stellen,<sup>3</sup> einem sogenannten *Kin-state*.<sup>4</sup>

### 3. „Alte Minderheiten“ und „neue Minderheiten“

Schließlich werden in dieser Arbeit lediglich alteingesessene Gemeinschaften untersucht. „*Neue Minderheiten*“, wie etwa die deutsche Gemeinde in Istanbul<sup>5</sup> oder die armenischen und georgischen Arbeitsimmigranten werden nicht in die Analyse einbezogen. Das völkerrechtliche Konzept des „*Minderheitenschutz*“ ist vor dem Hintergrund der *Ideen* der *Moderne* und des *Nationalismus*, der Genese der *Nationalstaaten* und der *Nationen* entstanden und richtigerweise aus diesem Blickpunkt zu verstehen.<sup>6</sup> Die aus der Ausgrenzung aus der *Staatsnation* entstehenden Beeinträchtigungen einer Gemeinschaft sind es, die der *Minderheitenschutz* auszugleichen sucht und nicht die aus der bloßen Andersartigkeit heraus erwachsenen Nachteile. Deshalb sind die Probleme der „alten“ und der „neuen“ *Minderheiten* grundverschieden und ähneln sich nur vordergründig. Für Deutschland betrachtet, bedeutet dies beispielsweise: Wenn türkische Einwanderer in Deutschland ihre Sprache und Kultur bewahren wollen, ist dieser Wille nur oberflächlich mit dem Bewahrungsbestreben der Sprache und Kultur der Sorben vergleichbar. Die sorbischen Eigenheiten können lediglich in der Lausitz von einer größeren Gruppe gemeinsam gelebt werden, also in einem Nationalstaat, in dem sie ihren Ursprung haben, in dem sie aber nicht die Staatssprache und Staatskultur stellen. Dahingegen werden die türkische Sprache und Kultur zwar auch in Deutschland insbesondere in Großstädten in größeren Gruppen gemeinsam gelebt. Es existiert aber ein Nationalstaat, die Türkische Republik, in der das Türkische erhalten wird, unabhängig davon, ob die türkischen Gemeinden in Deutschland die türkische Sprache und Kultur erhalten oder nicht.

Desweiteren sind Türken erst nach Entstehung der Bundesrepublik eingewandert, während Sorben lange vor Gründung der Nationalstaaten in der

---

<sup>3</sup> Beispielsweise sind Griechen in der Türkei eine *Minderheit*, in Griechenland aber *Mehrheit*. Anders bei Aramäern oder Kurden, die in keinem anderen Staat die *Mehrheit* stellen.

<sup>4</sup> Vgl. etwa die Rahmenkonvention des Europarates für Nationale „*Minderheiten*“, die trotz ihrer Bezeichnung nicht nur „nationale *Minderheiten*“ im engeren Sinne behandelt, sondern alle sprachlichen, religiösen und kulturellen „*Minderheiten*“.

<sup>5</sup> In Istanbul und Izmir gibt es zwei lateinische Bistümer mit etwa 12.000 Gläubigen, 8.000 davon leben in Istanbul (*Wilhelm Baum*, Die Türkei und ihre christlichen Minderheiten, S. 186).

<sup>6</sup> Zum Begriffspaar „*Nation*“ und „*Minderheit*“ s. Abschnitt „*Nation*“ und „*Minderheit*“.



Lausitz leben.<sup>7</sup> Der völkerrechtliche Minderheitenschutz setzt an der Grenzziehung der neuen Staaten und der daraus folgenden Schaffung der *Minderheiten* am grünen Tisch an.<sup>8</sup> Entscheidender Unterschied zwischen Gemeinschaften, die als *Minderheit* angesehen werden und sog. „*neuen Minderheiten*“, ist die Bestimmung der Nichtzugehörigkeit einer Gruppe bei der Definition der Nation und des Staatsgebiets. Diese Ausgrenzung der *Minderheiten* aus der Nation führt dazu, dass diese Gruppen in ihrem eigenen historischen Siedlungsgebiet mit einem Mal zum „Störfaktor“ degradiert werden, und sie entweder ihre Eigenart, sei es Sprache oder Religion, sofort wechseln müssen oder sich einer zwangsweisen mittel- oder langfristigen Assimilierung ausgesetzt sehen. Dieser Prozess kann politisch, schleichend und über einen langen Zeitraum vollzogen werden, aber auch plötzlich und gewaltvoll. Nicht selten ist dies der Hintergrund für ethnische Säuberungen und Völkermorde bis in die heutige Zeit.<sup>9</sup> Das Minderheitenrecht zielt auf den Ausgleich eben dieser spezifischen Benachteiligung ab, letztendlich um den Frieden zu sichern, der nicht nur von der unzufriedenen *Minderheitengruppe*, sondern, wie ein Blick in die gewaltvolle Geschichte der Nationalstaaten zeigt, viel öfter und schwerwiegender von der *Mehrheit* gefährdet wird.

Aus den gleichen Gründen ist die Frage, wie lange eine Gruppe in einem Staat leben muss, um als „alte“ und nicht mehr als „neue“ *Minderheit* angesehen zu werden, m.E. mit dem Zeitpunkt der Entstehung des Staates, auf dessen Gebiet sie siedelt, und der damit einhergehenden Definierung der Merkmale der Staatsnation zu beantworten. Es ist nicht eine Frage der Zeit, sondern des Zeitpunkts. So sind zum Beispiel mit Begründung des modernen Frankreichs und der Festlegung des Französischen als Sprache der Nation alle Gemeinschaften, die sich zu diesem Zeitpunkt auf französischem Staatsgebiet befanden und nicht Französisch als Muttersprache hatten, objektiv sprachliche *Minderheiten*.

Würde man keine derartige Eingrenzung des völkerrechtlichen *Minderheitens*schutzes auf alteingesessene Gemeinschaften vornehmen und lediglich auf die Andersartigkeit der Gruppe im Verhältnis zur Mehrheit in der Gesellschaft abstellen, wäre letztlich einer Ausweitung auf jegliche sozial abgrenzbare Bevölkerungsgruppen Tür und Tor geöffnet und damit der *Minderhei-*

---

<sup>7</sup> Die Lausitz ist seit dem 6. Jahrhundert von slawischen Stämmen besiedelt (*Kerstin Micklitz/André Micklitz*, Die Lausitz entdecken. Unterwegs zwischen Spreewald und Zittauer Gebirge, 2. Auflage, Berlin 2007, S. 18).

<sup>8</sup> Vgl. *Stefan Oeter*, Überlegungen zum Minderheitenbegriff, S. 236.

<sup>9</sup> S. dazu *Mihran Dabag*, Jungtürkische Visionen und der Völkermord an den Armeniern, S. 203 f.; *ders.*, Katastrophe und Identität. Verfolgung und Erinnerung in der armenischen Gemeinschaft, in: *Hanno Loewy/Bernhard Moltmann (Hrsg.)*, Erlebnis – Gedächtnis – Sinn. Authentische und konstruierte Erinnerung, Frankfurt a.M./New York 1996, S. 221.

tenschutz so sehr aufgeweicht, dass er seinen Sinn und Zweck verlieren würde.<sup>10</sup>

#### 4. „Nation“ und „Minderheit“

Das Begriffspaar *Nation* und „*Minderheit*“ ist im staatspolitischen Sinne zu verstehen und untrennbar mit dem Aufkommen des *Nationalismus* verbunden. Auch wenn es einer umfassenden Darstellung von Idee und Entwicklung des *Nationalismus* und des *Nationalstaates* in dieser Arbeit nicht bedarf,<sup>11</sup> müssen die Begriffe *Nation* und „*Minderheit*“ klargestellt werden, da sie operationelle Grundlage der Untersuchung sind.

Dabei sei deutlich gemacht, dass der *Nationalismus* als geschichtliche Erscheinung verstanden wird. Er ist keine natürliche Gegebenheit, sondern „*das Ergebnis des Entwicklungszustandes gesellschaftlicher und geistiger Elemente zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Geschichte*“ wie ihn *Hans Kohn* beschreibt.<sup>12</sup> Im *Nationalismus* werden keine natürlichen Gemeinschaftsgruppen erst erkannt; keine alten, vergessenen *Nationen* erwachen wieder. Die *Nationen* werden künstlich konzipiert und definiert. Sie entstehen nach *Hans Kohn*, „*indem Gemeinschaftsgruppen durch bestimmte Merkmale voneinander abgesondert werden.*“<sup>13</sup> Die Entstehung einer Nation spielt sich mithin in einem konstruierten Einschließungs- und Ausschließungsprozess von Gemeinschaften ab. Bei der Abgrenzung der „Wir-Gruppe“ werden auch die Außenstehenden – die „Anderen“ – bestimmt. Je nachdem, wie die *Nation* in einem Staat definiert wird, wird/werden auch die *Minderheit/en* innerhalb dieser Gesellschaft bestimmt. Es ist folglich dieselbe Definition, die die *Nation* und die *Minderheit/en* in einem Staat festlegt. So kann man mit *Martin Scheuermann* sagen, dass die *Minderheiten* gar erst dann zu existieren beginnen, als die *Nationen* entstanden.<sup>14</sup>

---

<sup>10</sup> Vgl. hierzu *Stefan Oeter*, Überlegungen zum Minderheitenbegriff, S. 255 ff.

<sup>11</sup> Zur Nationalismusforschung s. *Reinhard Stauber*, Nationalismus vor dem Nationalstaat? Eine Bestandsaufnahme der Forschung zu „Nation“ und „Nationalismus“ in der Frühen Neuzeit, *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 47 (1996), S. 139–165; *Dieter Langewiesche*, Nation, Nationalismus, Nationalstaat: Forschungsstand und Forschungsperspektiven, *Neue Politische Literatur* 40 (1995), S. 190–236. Im Zusammenhang mit dem „*Minderheitenrecht*“ s. auch „Vom Wesen der Nation“ und „Der nationale Gedanke im Wandel der Zeiten“ in: *Kurt Grunwald*, Das Recht der nationalen Minderheiten und der Völkerbund, Mönchengladbach 1926, S. 7 ff. und 24 ff., in: *Seeds of Conflict*, Band 1, The Problem in General.

<sup>12</sup> *Hans Kohn*, Die Idee des Nationalismus, S. 12.

<sup>13</sup> *Ibid.*, S. 20.

<sup>14</sup> *Martin Scheuermann*, Minderheitenschutz contra Konfliktverhütung?, S. 15.

### 5. Nichtnationale Gemeinschaften

*Minderheiten* sind folglich in der Grundsituation die von der dominierenden Gruppe der Mehrheit Ausgeschlossenen, es sind die „*others*“, die *Anderen*. Den nichtstaatsdominierenden ethnischen Gruppen wird ein Platz am Rande der Gesellschaft zugewiesen. Dass sich die Angehörigen von *Minderheiten* nicht mit einer solchen Rolle anfreunden können, ist nachvollziehbar. Diese ablehnende Haltung findet sich etwa wieder, wenn bestimmte Gruppen, wie etwa Aleviten oder Kurden in der Türkei zwar klassische „*Minderheitenrechte*“ einfordern, aber nicht als *Minderheit* eingestuft werden wollen.<sup>15</sup> Daran ist ersichtlich, dass bereits die Benennung *Minderheit* als deminutiv, degradierend und diskriminierend empfunden wird. Einer *Minderheit* anzugehören, heißt Außenseiter zu sein.

Für die zukünftige Rolle des völkerrechtlichen Minderheitenrechts sollte deshalb m.E. eine Perspektivänderung vorgenommen werden. Der Ursprung des Minderheitenschutzes ist – wenn auch aus dem „Versailler Zeitgeist“ nachvollziehbar – vom Blickpunkt der *Mehrheit* aus entstanden. Hieraus wurden, wie erläutert, seinerzeit die von der Definition der *Nation* Ausgeschlossenen als „*Minderheiten*“ betrachtet, die es vor Homogenisierungs- und Assimilierungsbestrebungen der *Nation* zu schützen galt. Mit diesem Ansatz wird aber gerade die Sichtweise zementiert, dass „*Minderheitenangehörige*“ nicht gleichwertiger Teil der Nation seien, der der alleinige Herrschaftsanspruch im Staat zugesprochen wird.

Statt dem Zeitgeist des Nationalismus des Ersten Weltkrieges sollte man sich im heutigen Völkerrecht an die Idee der *Einheit in der Vielfalt* anlehnen, die beginnend mit der Charta von Paris entwickelt wurde und heute als „*In Vielfalt geeint*“ das offizielle Motto der EU<sup>16</sup> geworden ist. Auch wenn dieses Motto auf die Vielfalt der einzelnen Nationalstaaten abzielt, ist diese Idee m. E. auf die Vielfalt aller Sprachen und Kulturen auszuweiten, unabhängig davon, ob sie die offizielle Sprache und Kultur eines Nationalstaates sind. Angewandt auf das „*Minderheitenrecht*“ bedeutet dies, dass die Grundidee Minderheitenrechts des Völkerbunds – der Schutz von ethnischen, alteingesessenen Gemeinschaften – nicht verändert werden sollte. Die Gesamtgesellschaft eines Staates sollte aber als grundsätzlich kulturell vielfältig betrachtet werden, was freilich den tatsächlichen Begebenheiten in allen Staaten gerecht

---

<sup>15</sup> Zu Aleviten s. *Dilek Kurban*, Unravelling a Trade-Off: Reconciling Minority Rights and Full Citizenship in Turkey, S. 2, 29 f.; *Arndt Künnecke*, Der unterschiedliche Minderheitenbegriff, S. 168; Zu Kurden s. *Günter Seufert/Christopher Kubaseck*, Die Türkei, S. 148; *Nesrin Ucarlar*, Between Majority Power and Minority Resistance: Kurdish Linguistic Rights in Turkey, S. 16; *Arndt Künnecke*, Der unterschiedliche Minderheitenbegriff, S. 157 f. mit zahlreichen Nachweisen.

<sup>16</sup> [http://europa.eu/about-eu/basic-information/symbols/motto/index\\_de.htm](http://europa.eu/about-eu/basic-information/symbols/motto/index_de.htm), zuletzt abgerufen am 26.6.2014.

wird. Der Grundsatz und damit die Perspektive des Minderheitenschutzes muss also eine andere sein: Die Gesellschaft in einem Staat ist (und war auch schon vor dem Zeitalter des Nationalismus) religiös und sprachlich heterogen. Ist eine sprachliche oder religiöse Gruppe aufgrund ihrer Anzahl oder politischen Macht dominierend, sind die anderen Gemeinschaften dabei zu unterstützen, ihre Sprache und Kultur und damit die *Vielfalt* im Staat am Leben zu erhalten. Dieser Schutz ist letztlich notwendig, nicht nur um der kulturellen Bereicherung einer Gesellschaft und um die Achtung der Menschenwürde der Einzelnen<sup>17</sup> willen, sondern um Stabilität und Frieden innerhalb eines Staates langfristig zu sichern.<sup>18</sup>

Deshalb ist es angezeigt, abgesehen von der Verwendung als völkerrechtlichen Fachbegriff die Bezeichnung „*Minderheit*“ zu vermeiden, um den Paradigmenwechsel auch begrifflich deutlich zu machen. Statt dem Begriff „*Minderheit*“ wird die Bezeichnung *nichtnationale Gemeinschaften* verwendet. Damit werden diese Gruppen als gleichwertig neben der dominierenden Gemeinschaft angesehen und alle als Teil einer *Einheit in der Vielfalt*. Zudem grenzt der Begriff der *nichtnationalen Gemeinschaft* eindeutiger als der Begriff *Minderheit* von anderen sozial bestimmbar Gruppen ab. Dennoch bleibt bei dieser Bezeichnung die Grundlage erhalten, dass es sich bei diesen Gemeinschaften um eben jene handelt, deren Religion oder Sprache im *nation building-Prozess* des jeweiligen Staates nicht als offizielle Merkmale der *Nation* erachtet wurden.

## II. Das „Minderheitenproblem“ seit Gründung der Türkischen Republik

Ab dem 19. Jahrhundert vollzieht sich der *nation-building-Prozess* im Osmanischen Reich, der in der Gründung der Türkischen Republik als Nationalstaat endet.<sup>19</sup> Das Konzept der Nation im modernen Sinne ist geprägt vom Osmanismus, Islamismus und Türkismus, die jeweils unterschiedliche Gruppierungen in die Nation ein- und ausschließen.

Die Völkermorde und Vertreibungen an den nichtmuslimischen Gemeinschaften zum Ende des Osmanischen Reichs sowie am Anfang der Republik sind unter diesem Blickwinkel zu betrachten.<sup>20</sup> Der gewaltvolle Ausschlie-

---

<sup>17</sup> So etwa Art. 4 der UNESCO-Erklärung zur kulturellen Vielfalt.

<sup>18</sup> Hans-Joachim Heintze, Rechtliche oder politische Absicherung von Minderheitenrechten?, in: *Ders. (Hrsg.), Moderner Minderheitenschutz. Rechtliche oder politische Absicherung?* Bonn 1998, S. 14–54, 17 f.

<sup>19</sup> Yavuz Abadan, Die Entstehung der Türkei und ihre verfassungsrechtliche Entwicklung bis 1960, S. 377.

<sup>20</sup> Zum Zusammenhang von Genozid und Modernisierung s. Wolfgang Benz, Ausgrenzung. Vertreibung. Völkermord. Genozid im 20. Jahrhundert, München 2006, S. 56; außerdem Mihran Dabag, Jungtürkische Visionen und der Völkermord an den Armeniern, S. 203 f.; Mihran Dabag, Katastrophe und Identität. Verfolgung und Erinnerung in der arme-

ßungsprozess beginnt unter der Herrschaft der Jungtürken und wird von der Nationalbewegung unter Kemal Atatürk fortgeführt, die sowohl personell als auch strukturell aus den Reihen der Jungtürken entstanden war.<sup>21</sup> Dazu gehören nicht nur der Völkermord an den Armeniern, sondern auch der weniger bekannte an den Aramäern sowie die Vertreibung der Nichtmuslime aus Smyrna (später Izmir) im Jahre 1922,<sup>22</sup> das bis damals größtenteils von Griechen bewohnt war.<sup>23</sup>

Es folgten Zwangsumsiedlungen der Pontos-Griechen von der Schwarzmeerküste im selben Jahr.<sup>24</sup> 1923 wurde die „Umsiedlungspolitik“ international legitimiert, indem der auf der Lausanner Konferenz ausgehandelte Bevölkerungsaustauschvertrag zwischen der Türkei und Griechenland die Zwangsumsiedlung von 1,4 Millionen Griechen aus der Türkei (nachträglich) anordnete.<sup>25</sup> Die Vertreibung war ohnehin bereits vollzogen.<sup>26</sup>

Von dieser Maßnahme wurden die Griechen in Istanbul und Westthrakien zwar ausgenommen. Doch bereits 1924 gab Außenminister *Şükrü Kaya* vor, „die Zahl der griechisch-orthodoxen [Bürger Istanbuls] so weit wie möglich [zu] reduzieren“.<sup>27</sup>

---

nischen Gemeinschaft, S. 221; *Scheik Faiz El-Ghassein*, Die Türkenherrschaft und Armeniens Schmerzensschrei, Zürich 1918, S. 9.

<sup>21</sup> S. dazu Kapitel 3 Recht auf eigene Existenz D. I. 1. a) Historische Entstehung des Nationalismus.

<sup>22</sup> Zu den jüdischen Opfern in Westanatolien und in anderen Teilen des Osmanischen Reichs in den Jahren des „Befreiungskrieges“ s. *Corry Gutstadt*, Die Türkei, die Juden und der Holocaust, S. 68 ff., zu den Juden in Izmir s. *Corry Gutstadt*, a.a.O. S. 72.

<sup>23</sup> Nicht nur Griechen, sondern auch andere Nichtmuslime hatten große Gemeinden in Smyrna. Alleine 40 Synagogen gab es in dieser Stadt vor dem Ersten Weltkrieg (*Corry Gutstadt*, Die Türkei, die Juden und der Holocaust, S. 73). Der 9.9.1922 wird in der Türkei als „Befreiung Izmirs“ zelebriert und spielt bis heute für den Gründungsmythos der türkischen Republik eine bedeutende Rolle, nach dem sich die türkische Nation von allem Fremden befreit habe (s. hierzu etwa die Internetseite des Generalstabschefs der Türkischen Streitkräfte [http://www.tsk.tr/8\\_tarihten\\_kesitler/8\\_4\\_turk\\_tarihinde\\_onemli\\_gunler/izmirin\\_kurtulusu/izmirin\\_kurtulusu.htm](http://www.tsk.tr/8_tarihten_kesitler/8_4_turk_tarihinde_onemli_gunler/izmirin_kurtulusu/izmirin_kurtulusu.htm) zuletzt abgerufen am 26.6.2014. Die 1982 gegründete staatliche Universität in Izmir ist nach diesem Tag benannt (Dokuz Eylül Üniversitesi (Universität vom Neunten September)), [www.deu.edu.tr](http://www.deu.edu.tr), zuletzt abgerufen am 26.6.2014).

<sup>24</sup> Die Deportationen erfolgten von einem Ort zum anderen und wieder zurück, bis die Deportierten vor Hunger und Erschöpfung sterben (*Tessa Hofmann*, Mit einer Stimme sprechen – gegen Völkermord, in: *dies.*, Verfolgung, Vertreibung und Vernichtung der Christen im Osmanischen Reich 1912–1922, S. 18 ff.).

<sup>25</sup> *Günter Seufert*, Staat und Islam in der Türkei, S. 12.

<sup>26</sup> *Tessa Hofmann*, Wer in der Türkei Christ ist, zahlt einen Preis dafür, 2007, <http://www.igfm.de/laender/tuerkei/christen-in-der-tuerkei/>, zuletzt abgerufen am 26.6.2014.

<sup>27</sup> Vgl. *Yorgo Benlisoy/Elçin Macar*, Fener Patrikhanesi (Das Patriarchat von Phanari), Ankara, 1996, S. 133

Noch deutlicher äußerte sich *Ismet İnönü*, Vizepräsident der Türkischen Republik und rechte Hand Atatürks, zum Kurdenaufstand 1925:<sup>28</sup>

„Gegenüber der türkischen Mehrheit haben die übrigen Bevölkerungselemente keinerlei Bedeutung. Es ist unsere Pflicht, alle Bewohner der Türkei unbedingt zu Türken zu machen. Diejenigen, die sich den Türken und dem Türkentum entgegenstellen, werden wir ausrotten.“<sup>29</sup>

Christen, so glaubte man nach *Günter Seufert*, würden sich niemals als türkische Staatsbürger und als Türken fühlen, so dass nicht nur ihre Zahl reduziert werden sollte, sondern auch ihr Einfluss in Handel und Kultur gebrochen werden sollten.<sup>30</sup> Die Vertreibungen und Umsiedlungen richteten sich gegen alle christlichen Gruppierungen und dauerten das gesamte Jahrzehnt an.<sup>31</sup>

An der neuen politischen Bewegung wurden die Nichtmuslime nicht beteiligt. Zu den Nationalkongressen in Erzurum und Sivas wurden sie nicht eingeladen und auch in der Nationalversammlung waren sie nicht repräsentiert.<sup>32</sup> Bis heute werden nichtmuslimische Staatsangehörige in höheren Verwaltungsämtern nicht eingestellt.<sup>33</sup> Seit Gründung des Parlaments 1920 bis heute gab es kaum mehr als 20 nichtmuslimische Volksvertreter.<sup>34</sup>

<sup>28</sup> Siehe dazu in der Folge.

<sup>29</sup> *Fusun Üstel*, *İmperatorluktan Ulus-Devlete Türk Milletçiliği: Türk Ocakları (Der türkische Nationalismus vom Reich bis zum Nationalstaat: Die „Türkischen Herde“)* 1997, S. 173 mit Hinweis auf die Zeitung *Vakit* vom 27.4.1925, übersetzt nach *Corry Gutstadt*, *Die Türkei, die Juden und der Holocaust*, S. 95.

<sup>30</sup> *Günter Seufert/Christopher Kubaseck*, *Die Türkei*, S. 160.

<sup>31</sup> 1926 verkündete die neue türkische Regierung die Zurückhaltung sämtlichen vor dem 6.8.1924 beschlagnahmten Eigentums und am 23.5.1927 wurde gesetzlich die Rückkehr geflohener Christen verboten;kehrten doch Christen zurück, wurden sie oft mit Billigung der Behörden getötet, *Tessa Hofmann*, *Armenians in Turkey today*, S. 16; *dies.*, *Wer in der Türkei Christ ist, zahlt einen Preis dafür*, 2007, <http://www.igfm.de/laender/tuerkei/christen-in-der-tuerkei/>, zuletzt abgerufen am 26.6.2014). 1929 werden 30.000 Armenier aus Harput, Diyarbakir und Mardin deportiert, *Tessa Hofmann*, *Armenians in Turkey today*, S. 16. Für einen Einblick in das Ausmaß der Vertreibungen der Aramäer und Armenier und Griechen vor und nach Gründung der Türkischen Republik s. *Tessa Hofmann (Hrsg.)*, *Verfolgung, Vertreibung und Vernichtung der Christen im Osmanischen Reich 1912–1922*, 2. Auflage, Berlin 2007.

<sup>32</sup> *Baskın Oran*, *Türkiye’de Azınlıklar (Minderheiten in der Türkei)*, S. 49.

<sup>33</sup> *Baskın Oran*, a.a.O., S. 91.

<sup>34</sup> *Rıfat Bali* zählt 23 Parlamentarier von 1935 bis 1999 auf, *Rıfat Bali*, *Cumhuriyet Döneminde Azınlık Milletvekilleri (Minderheiten-Volksvertreter in der Zeit der Republik)*, *Toplumsal Tarih* (Juni 2009) 186, 60–64; s. auch *Fatma Kayhan*, *Türkiye Siyasetinde Azınlıklar! (Minderheiten in der Politik der Türkei)* Reportage in: *Nokta* Nr. 47, 13.–19.11.1994, S. 34–37, 37; *Figen Akşit*, *Azınlıklar Parlamento’ya (Minderheiten ins Parlament)*, Reportage in: *Tempo*, Nr. 4, 25.1.1995, S. 18–24, 24.

Der zum Ende des Osmanischen Reichs entstandene eigenständige, kurdische Nationalismus<sup>35</sup> war unter *Sultan Abdulhamit II.* im 19. Jahrhundert noch niedergehalten worden.<sup>36</sup> Nach dem Putsch gegen *Abdulhamit* schlossen sich die Kurden den Jungtürken und der später daraus entstandenen Ankaraner Nationalbewegung an. Wie schon bei den Massakern in den 1890'er Jahren und bei den Völkermorden an den Aramäern, Armeniern und Pontos-Griechen<sup>37</sup> kämpften die Kurden auch 1920–1922 mit den Türken gemeinsam an einer „*offen panislamischen*“ Front<sup>38</sup> für die sogenannte „Befreiung“.<sup>39</sup> Ungeachtet des Umstands, dass der Krieg gegen die Alliierten gleichzeitig einer gegen den Friedensvertrag von Sèvres war, der 1920 die Besetzung Anatoliens festschrieb, aber auch einen kurdischen Staat in Aussicht stellte, kämpften die Kurden Seite an Seite mit den Türken und bildeten auf den Nationalkongressen in Erzurum und Sivas sowie in der ersten Nationalversammlung die größte ethnische Gruppe nach den türkischen Delegierten.<sup>40</sup>

Der neue Nationalstaat sollte eine gemeinsame Heimat der Kurden und Türken werden. So präsentierte Atatürk den neuen Staat nicht als Besitz der Türken, sondern als „*Heimstatt aller muslimischen Gruppen*“.<sup>41</sup>

---

<sup>35</sup> Während des Osmanischen Reichs lebten die Kurden in weitgehender Autonomie. Als Muslime waren sie gemäß des islamischen „Nationsverständnisses“ Teil der *umma* und damit der herrschenden Klasse. Darüber hinaus waren sie größtenteils Sunniten und folgten damit im Gegensatz zu den Aleviten der Richtung des osmanischen Herrscherhauses. So verstanden sich die Kurden (wohl) nicht als einfache Untertanen des Sultans, sondern als autonome Vasallen, die ihr eigenes Gebiet beherrschten (*Georg Seufert/Christopher Kubaseck*, Die Türkei, S. 148; *Gülistan Gürbey*, Peaceful Settlement of Turkey's Kurdish Conflict Through Autonomy?, S. 58). Zur Nationalbewegung der Kurden im Osmanischen Reich s. *Murat Somer*, Turkey's Kurdish Conflict: Changing Context and Domestic and Regional Implications, *The Middle East Journal* 58 (2/2004), S. 235–253, S. 239 f.

<sup>36</sup> So verbot *Abdulhamit II.* den Druck der ersten kurdischen Grammatik. Die berittene Leibgarde des Sultans, die *Hamidije*, bestand aus Kurden. Mit Hilfe dieser *Hamidije* bekämpfte der Sultan in den 1890'er die Aramäer und Armenier (*Carl Brockelmann*, Geschichte der islamischen Völker und Staaten, München et. al. 1939, S. 399; *Wilhelm Baum*, Die Türkei und ihre christlichen Minderheiten, S. 56 ff.).

<sup>37</sup> S. dazu *Tessa Hofmann* (Hrsg.), Verfolgung, Vertreibung und Vernichtung der Christen im Osmanischen Reich 1912–1922, 2. Auflage, Berlin 2007.

<sup>38</sup> *Mete Tunçay*, Der Laizismus in der türkischen Republik, S. 55 f.

<sup>39</sup> *Nesrin Uçarlar*, Between Majority Power and Minority Resistance: Kurdish Linguistic Rights in Turkey, S. 111f.

<sup>40</sup> *Kemal Kirişçi/Gareth M. Winrow*, Kürt Sorunu (Die Kurdische Frage) Istanbul 1997, S. 84.

<sup>41</sup> *Günter Seufert/Christopher Kubaseck*, Die Türkei, S. 148. 1920 wird Atatürk vor der Ersten Nationalversammlung noch zitiert: „*Es geht uns um ein Volk, das sich aus mehreren Gruppen von Muslimen bildet.*“ (*Kemal Öke*, Musul ve Kürdistan Sorunu (Mosul und die Kurdistan-Frage), Ankara 1992, S. 77). Dementsprechend sprach Atatürk während des Krieges gegen die Alliierten stets von der „*Nation der Türkei*“ und erst nach der Repub-

# Sachregister

- Ägypten 1  
Aleviten 6, 10, 13, 14, 94, 95, 96, 97,  
98, 111, 114, 119, 123, 158, 180,  
181, 182, 183, 184, 188, 220, 223,  
248, 255, 272  
Alliierte 10, 23, 40, 41, 137, 183  
Anatolien 10, 81, 96, 116, 134, 136  
Ankaraner Nationalbewegung 10, 108,  
133, 135, 137, 199  
Aramäer VII, VIII, 3, 8, 9, 10, 21, 23,  
73, 82, 98, 99, 100, 101, 102, 103,  
104, 105, 115, 119, 123, 132, 133,  
135, 163, 170, 184, 185, 186, 187,  
223, 245, 246, 248, 254, 257, 271  
Aramäisch 98, 101, 102, 103, 104, 187,  
228, 246, 249  
Arbeitsimmigranten 3  
Arbeitslager 15  
Arbeitsmigration 1  
Armenier VII, IX, XII, XIII, 8, 9, 10,  
23, 28, 38, 50, 77, 82, 83, 99, 105,  
107, 108, 111, 115, 123, 127, 130,  
132, 133, 163, 170, 184, 185, 216,  
223, 245, 254, 256, 257, 267, 268  
Armenisch IX, X, XII, XIII, 3, 16, 18,  
28, 77, 82, 83, 99, 105, 106, 109,  
127, 132, 134, 135, 184, 185, 228,  
245, 246, 272  
Assimilierung 4, 122, 157, 255  
Assimilierungsbestrebungen 6  
Assimilierungsgesetze 13  
Atatürk 8, 9, 10, 16, 21, 22, 32, 108,  
124, 134, 138, 139, 140, 148, 150,  
151, 152, 157, 172, 174, 203, 217,  
247, 255, 273  
Balkan 13, 23, 67, 76, 81, 82, 131, 225  
Beitrittsverhandlungen 1, 25, 26, 27,  
77, 78  
Bevölkerungsgruppen IX, 1, 4  
Bürgerliche und politische Rechte 47,  
48, 51, 122  
Charta von Paris 6, 71  
Christen IX, X, XI, XII, XIII, 8, 9, 10,  
13, 16, 82, 84, 86, 88, 89, 90, 93, 98,  
99, 101, 102, 104, 114, 133, 135  
Deutschland VIII, 3, 51, 52, 113, 182  
Dhimmi-Status 36, 86, 88, 90  
Diskriminierung XII, 12, 39, 44, 46,  
48, 49, 55, 59, 69, 71, 161, 208, 250,  
256, 259  
Einparteienära 13, 15  
Einwanderer 3, 13, 95, 155, 227  
Erster Weltkrieg IX, XII, 6, 113, 134  
Erzurum 9, 10, 134, 135, 136, 225  
Etaismus 11  
Ethnische Säuberungen 4  
Ethnische Gruppen 6, 117, 136, 217,  
218, 271  
EU 6, 25, 26, 77  
Europäische Menschenrechtskonvention  
54  
Europäische Sozialcharta 59  
Europäische Union 25, 75  
Europarat 3, 25, 53, 54, 55, 56, 57, 58,  
74, 75  
Flüchtlingsströme 1  
Frankreich XIII, 4, 105, 121, 191  
Freiheit der Wissenschaft und Kunst  
175, 176, 212  
Frieden 4, 7, 38, 40, 69, 126  
Friedensvertrag von Sèvres 10, 23, 42,  
111



- Gemeinschaften VII, VIII, XII, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 13, 15, 16, 21, 23, 24, 25, 27, 29, 32, 33, 34, 35, 36, 50, 60, 66, 75, 83, 84, 85, 90, 93, 94, 98, 111, 114, 123, 127, 128, 130, 131, 136, 137, 144, 145, 153, 157, 158, 160, 163, 166, 170, 175, 177, 179, 181, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 208, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 223, 226, 227, 229, 235, 241, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 250, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 262, 263, 267, 268, 269, 270, 271, 272
- Genozid X, 7, 77, 101, 276, 289, 290, 292
- Gleichheitssatz 32, 33, 159, 160, 161, 162, 163, 179, 256
- Griechen VII, 3, 8, 9, 10, 17, 18, 23, 50, 83, 107, 108, 109, 111, 115, 123, 127, 132, 163, 184, 185, 216, 223, 228, 245, 254, 256, 267, 268
- Griechenland XI, 3, 8, 16, 17, 41, 51, 108, 135, 137, 185, 228, 271
- Griechisch IX, X, XII, 16, 18, 38, 43, 82, 83, 98, 107, 109, 132, 137, 184, 185, 226, 245, 246, 272
- Griechisch-orthodox IX, X, XII, XIII, 8, 83, 108, 109, 114, 137, 185
- Grundrechtsschranken 34, 141, 142, 171, 179, 211, 213, 221, 224, 225, 227, 257, 258, 260, 263
- Gründungsmythos 8, 21
- Informationsfreiheit 141, 177, 213, 214, 257, 261
- Innenministerium 19, 165, 185, 225, 237
- Irak 1, 17, 22, 41, 100, 101, 112, 113, 117, 228, 248
- Islam VII, XIV, 2, 19, 24, 33, 79, 80, 87, 89, 90, 93, 94, 95, 96, 97, 111, 126, 127, 128, 129, 136, 138, 154, 181, 182, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 197, 199, 201, 202, 204, 205, 207, 208, 209, 210, 214, 255, 258, 259, 261
- Islamisches Recht 36, 80, 125, 271
- Islamismus 7, 124, 128, 129, 133
- Istanbul X, 3, 8, 10, 15, 16, 27, 30, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 117, 120, 168, 185, 187, 246, 248
- Istanbuler Kristallnacht 16
- Juden VII, X, XIII, 8, 13, 14, 23, 50, 82, 83, 86, 88, 89, 90, 93, 94, 110, 111, 115, 123, 127, 130, 131, 137, 163, 184, 185, 216, 223, 228, 245, 254, 256, 268
- Judenpogrome 13, 14
- Jugoslawien 1, 44, 45, 75
- Jungtürken IX, X, XIV, 8, 10, 124, 128, 130, 131, 132, 133, 134, 150, 190, 192, 193, 194, 197, 199, 200, 205, 207, 258
- Kalifat 11, 190, 193, 195
- Kemalismus XIV, 11, 138, 145, 189, 190, 194, 205, 269
- Kemalisten X, 193, 194, 197, 202, 203, 207
- Kin-state 3, 73
- Koalitionsfreiheit 141, 178, 257
- Kopenhagener Kriterien 25, 76, 272
- Kurden VIII, XIV, 3, 6, 10, 11, 13, 14, 17, 18, 19, 20, 22, 27, 73, 95, 111, 112, 113, 114, 116, 117, 118, 119, 123, 136, 146, 152, 158, 183, 188, 216, 217, 218, 220, 228, 272
- Kurdenaufstand 9, 11
- Kurdenkonflikt 1
- Kurdenproblem 20, 28
- Kurdischer Nationalismus 10
- Laizismus VII, XI, XIV, 11, 24, 33, 34, 36, 180, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 196, 197, 198, 199, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 258, 259, 260, 261, 270, 271, 272, 273
- Laizismusprinzip 190, 258
- Laizistischer Staat 24
- Lausanner Konferenz 8, 144, 187, 217, 255
- Lausanner Vertrag VII, XI, XII, 16, 23, 32, 33, 34, 35, 36, 40, 41, 43, 50, 51, 65, 66, 73, 104, 122, 123, 144, 153,

- 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 166, 180, 181, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 207, 208, 210, 211, 213, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 229, 235, 237, 239, 240, 241, 242, 245, 246, 247, 248, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272
- Libanon 1, 100, 105, 106, 114
- Meinungsäußerungsfreiheit 173, 176, 212, 224, 225, 257, 260
- Menschenwürde 7, 69, 158
- Milletsystem 22, 29, 36, 79, 81, 82, 84, 85, 86, 91, 92, 127, 183, 188, 220, 254
- Minderheitenangehörige 6, 39, 47, 55, 69, 121, 219
- Minderheitengruppe 4
- Minderheitenproblem 7, 32, 108, 119, 225
- Minderheitenrechte 6, 26, 27, 32, 33, 34, 35, 38, 47, 49, 50, 51, 52, 55, 56, 61, 65, 66, 68, 71, 72, 76, 78, 121, 181, 185, 186, 217, 218, 220, 230
- Minderheitenrechtskatalog 23, 32, 41, 65, 66, 185, 188, 216, 217, 224, 271
- Minderheitenschulen 104, 222, 223, 244, 245, 247, 267, 268
- Minderheitenschutz XII, 3, 4, 6, 7, 25, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 54, 55, 66, 70, 71, 72, 75, 76, 79, 121, 183, 218, 219
- Minderheitensprachen XI, 26, 53, 54, 74, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 236, 237, 239, 248, 249, 251, 264
- Moderne 3, 132, 194
- Muslime IX, XI, XIII, 1, 10, 13, 15, 22, 80, 81, 83, 86, 87, 88, 89, 91, 93, 96, 111, 114, 115, 120, 125, 128, 132, 133, 135, 136, 137, 158, 161, 162, 179, 182, 188, 192, 208, 217, 219, 220, 259
- Muttersprache XII, 4, 52, 61, 65, 66, 69, 112, 116, 153, 219, 222, 223, 227, 228, 248, 249, 250, 262, 263
- Nation VII, VIII, XI, XIII, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 21, 22, 23, 24, 28, 33, 35, 36, 79, 80, 81, 121, 129, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 142, 144, 146, 147, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 160, 169, 170, 179, 192, 193, 195, 196, 203, 215, 220, 227, 240, 255, 257, 258, 270, 272
- Nationalbewegung 8, 10, 108, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 199, 215
- Nationale Sicherheit 166, 257
- Nationales Bildungsministerium 152
- Nationalismus VII, X, XIV, 3, 5, 6, 7, 10, 11, 22, 32, 33, 34, 36, 69, 79, 80, 81, 124, 128, 131, 133, 136, 138, 139, 140, 142, 144, 145, 152, 153, 154, 156, 157, 158, 159, 160, 164, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 189, 190, 194, 202, 209, 210, 255, 257, 270, 271, 272, 273
- Nationalismusprinzip 173, 255, 256
- Nationalkongresse 9, 10, 134, 136
- Nationalstaat XII, 3, 5, 7, 10, 29, 81, 131, 132, 135, 137, 215, 226
- Nationalversammlung 9, 10, 65, 119, 134, 135, 138, 187, 195, 196, 199, 201
- Nationen 3, 5, 40, 130, 139, 144, 200
- Neue Minderheiten 3
- Nichtmuslime VII, VIII, IX, 1, 8, 9, 12, 14, 15, 16, 18, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 125, 126, 128, 131, 135, 136, 137, 138, 154, 162, 166, 184, 192, 208, 216, 217, 218, 219, 224, 248, 249, 250, 255, 262, 268
- Nichtmuslimische Gemeinschaften XII, 7, 23, 24, 34, 50, 83, 84, 85, 90, 123, 127, 128, 144, 158, 163, 179, 186, 187, 208, 216, 217, 218, 219, 229, 243, 244, 245, 246, 255, 256, 257, 262, 267, 268, 271
- Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa 70
- Osmanisches Reich VII, IX, X, XI, 1, 7, 8, 10, 21, 22, 29, 36, 38, 40, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 89, 90,

- 91, 92, 94, 96, 99, 101, 107, 110, 115, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 134, 136, 154, 164, 183, 186, 188, 190, 191, 192, 194, 197, 199, 205, 206, 215, 220, 223, 248, 254, 258, 259
- Osmanismus 7, 124, 125, 128, 130, 131, 133, 192
- Österreich-Ungarn 1, 40
- Ostthrakien XII, 11, 107, 135
- Panislamische Front 10
- Parteienverbote 239
- PKK 19, 73, 118
- Pontos-Griechen 8, 10, 107, 132
- Populismus 11
- Pressefreiheit 141, 175, 176, 212, 214, 224, 227, 257, 260, 261, 263
- Putsch 10, 273
- Rassendiskriminierung 45
- Reformismus 11
- Religion VIII, XI, XIV, 2, 4, 7, 24, 26, 33, 34, 35, 36, 49, 55, 59, 79, 80, 84, 93, 97, 103, 104, 112, 114, 116, 121, 122, 123, 124, 126, 127, 129, 130, 132, 133, 143, 153, 154, 158, 159, 161, 162, 163, 171, 172, 180, 181, 182, 188, 190, 191, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 212, 213, 214, 215, 222, 224, 225, 226, 234, 235, 240, 241, 250, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 269, 270, 272
- Religionsfreiheit 55, 77, 81, 82, 90, 198, 203, 204, 206, 207, 208, 209, 211, 213, 214, 259, 260, 261
- Religionspräsidium 181, 197, 199, 201, 202, 203, 204, 209, 210, 211, 258, 260, 270
- Religionsrechte 2, 180, 181, 183, 187, 210, 213, 254
- Religiöse Gemeinschaften 94
- Republikanismus 11, 202
- Roma XVIII, 56, 120
- Rundfunk- und Fernsehverwaltung 147, 149, 150, 157, 255
- Säkularisierung VIII, 190, 191, 199, 203
- Schiiten 94, 111, 180, 181, 182, 184
- Siedlungsgebiet 4, 95, 113, 117
- Sivas 9, 10, 14, 95, 134, 135
- Smyrna 8, 107, 108, 135
- Sonnensprachentheorie 12
- Sowjetunion 1, 75, 115, 228
- Sprache VIII, XII, XIV, 2, 3, 4, 6, 7, 11, 12, 18, 26, 33, 34, 35, 36, 37, 49, 54, 55, 59, 95, 98, 102, 103, 104, 105, 116, 117, 119, 121, 122, 129, 132, 133, 143, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 157, 159, 160, 162, 163, 166, 171, 172, 173, 174, 188, 201, 202, 215, 216, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 257, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 272
- Sprachenrechte 2, 34, 65, 74, 183, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 225, 235, 239, 262, 263, 266, 267
- Sprachenverbotsgesetz 222, 227, 228, 229, 230, 237, 263, 264, 267
- Sprachliche Gemeinschaften 2, 114, 262
- Staatliches Planungsamt 148
- Staatsangehörigkeit 2, 33, 153, 154, 155, 156, 227, 245, 270, 271
- Staatsgebiet X, XII, 4, 24, 140, 141, 142, 143, 144, 146, 147, 149, 164, 167, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 189, 221, 224, 225, 226, 235, 239, 257, 269
- Staatskultur 3
- Staatsnation XIV, 3, 4, 21, 153
- Staatssprache 3, 160, 215, 221, 228, 239, 251, 262, 266
- Staatsvolk 21, 124, 140, 141, 142, 143, 144, 149, 164, 167, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 189, 221, 224, 225, 239, 257, 269, 272
- Stiftungsgesetz 13, 108

- Syrien 1, 88, 89, 95, 98, 99, 100, 105, 110, 112, 113, 114, 117, 248
- Türke 21, 33, 131, 137, 138, 153, 154, 170, 247, 257, 270
- Türkentum 9, 11, 35, 140, 145, 156, 157, 158, 172, 192
- Türkische Geschichtstheorie 12, 151
- Türkisierung IX, 13, 19, 130, 226
- Türkisierungspolitik X, 13, 14
- Türkismus 7, 124, 129, 130, 139, 140, 190, 192
- Umma 10, 80, 81, 86, 88, 128, 183, 192, 255
- Umsiedlungen 9
- Umsiedlungsgesetz 13, 14, 155, 225, 226, 227, 263
- Umsiedlungspolitik 8
- UN-Minderheitendeklaration 66, 121
- Unteilbarkeitsgrundsatz 52, 140, 141, 142, 143, 144, 146, 158, 171, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 238, 256
- Vereinigungsfreiheit 55, 141, 176, 177, 178, 238, 257
- Vereinte Nationen 39, 43, 46, 50, 55, 66, 162
- Verfassung VII, VIII, XI, 11, 17, 21, 27, 30, 32, 33, 34, 35, 37, 46, 50, 51, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 94, 124, 127, 128, 130, 136, 138, 139, 140, 141, 142, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 156, 157, 158, 159, 165, 166, 167, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 188, 189, 190, 192, 193, 198, 199, 201, 203, 205, 206, 207, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 221, 222, 224, 228, 238, 239, 248, 254, 255, 256, 257, 258, 260, 261, 262, 263, 269, 270, 271, 272, 273
- Vermögenssteuer X, 15, 108, 110
- Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit 178, 257
- Vertreibungen 7, 9
- Vielfalt 6, 7, 25, 39, 69, 70, 74, 76, 156, 272
- Vilayet 11, 106, 135
- Völkerbund XII, 6, 11, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 101, 135, 161, 181, 185, 187, 188, 216, 218, 219, 248, 271, 272
- Völkermord VII, X, 4, 7, 8, 10, 44, 45, 99, 100, 101, 102, 106, 108, 113, 133
- Völkerrecht XI, 1, 2, 6, 40, 47, 52, 61, 121, 156, 272
- Volksgruppen XII, 1, 22, 23, 50
- Volkspartei 15, 118, 136, 137, 138, 151, 194, 199, 201, 203
- Westthrakien 8, 108
- Wir-Gruppe 5, 86, 128
- Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 47
- Yeziden VII, 23, 73, 94, 112, 113, 114, 123, 184, 188, 223, 254
- Zwangsumsiedlungen 8
- Zypern 16, 22, 25, 51, 100